

kommen, das am 12. Januar 1998 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

### 52/165. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolutionen 50/53 vom 11. Dezember 1995 und 51/210 vom 17. Dezember 1996,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen<sup>52</sup>,

*zutiefst beunruhigt* darüber, daß weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

*betonend*, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

*daran erinnernd*, daß die Generalversammlung die Staaten in der in der Anlage zu Resolution 49/60 enthaltenen Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus ermutigt hat, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt,

*eingedenk* dessen, daß in naher Zukunft die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über internationalen Terrorismus erwogen werden könnte,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>53</sup>,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, daß kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf ausgelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen

Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 dargelegt sind;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *erneut auf*, im Hinblick auf die Verbesserung der wirksamen Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt den Austausch von Informationen über Fakten im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu verstärken und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert ferner* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf eine andere Weise zu unterstützen;

6. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang zu erwägen, Vertragspartei der in der Ziffer 6 der Resolution 51/210 genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

7. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

8. *bekräftigt außerdem* das Mandat des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses;

9. *beschließt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß vom 16. bis 27. Februar 1998 tagen wird, um seine Arbeit gemäß dem in Ziffer 9 der Resolution 51/210 enthaltenen Auftrag fortzusetzen, und empfiehlt, daß die Arbeiten während der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 28. September bis zum 9. Oktober 1998 im Rahmen der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Internationale Atomenergie-Organisation zur Teilnahme an den Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses einzuladen;

<sup>52</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>53</sup> A/52/304 und Korr.1 und Add.1.

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit erledigen kann;

12. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die bei der Erfüllung seines Auftrags erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

13. *empfiehlt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß 1999 zusammentritt, um die in Ziffer 9 der Resolution 51/210 genannten Arbeiten fortzusetzen;

14. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

## 52/166. Änderung des Artikels 13 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs vom 17. September 1997 mit dem Titel "Änderung des Artikels 13 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen"<sup>54</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag des Internationalen Gerichtshofs, auf den in der genannten Mitteilung Bezug genommen wird, dahin gehend, das Statut des Gerichts zu ändern, um die Zuständigkeit des Gerichts auf das Personal der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs auszuweiten,

*in Anbetracht* dessen, daß die Zuständigkeit des Gerichts in Fällen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, wie von der Generalversammlung in Resolution 955 (X) vom 3. November 1955 gebilligt, nicht im Statut des Gerichts festgehalten ist,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Generalsekretär in seiner Mitteilung unterbreiteten Vorschlag betreffend die Änderung des Statuts des Gerichts mit dem Ziel, seine Zuständigkeit auf internationale Organisationen und Institutionen auszuweiten, die sich an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen beteiligen,

*in dem Wunsche*, das Statut des Gerichts gemäß den in der Mitteilung des Generalsekretärs enthaltenen Vorschlägen zu ändern,

*in der Überzeugung*, daß die Bestimmungen des Statuts des Gerichts möglichst bald einer allgemeineren Überprüfung unterzogen werden sollten,

1. *beschließt*, den Artikel 13 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wie folgt zu ändern:

a) Die folgenden neuen Absätze sind als Absätze 1, 2 und 4 anzufügen:

"1. Nach einem Briefwechsel zwischen dem Präsidenten des Gerichtshofs und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, in dem die maßgeblichen Bedingungen festgelegt werden, wird die Zuständigkeit des Gerichts auf das Personal der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs ausgeweitet.

2. Das Gericht ist dafür zuständig, Klagen zu prüfen und zu entscheiden, in denen die aus einem Beschluß des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen resultierende Nichtbeachtung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen geltend gemacht wird und die dem Gericht vorgelegt werden von

a) jedem Bediensteten einer Mitgliedorganisation des Fonds, die die Gerichtsbarkeit des Gerichts in Fällen im Zusammenhang mit dem Pensionsfonds angenommen hat, sofern der Bedienstete nach Artikel 21 der Satzung des Pensionsfonds berechtigt ist, Mitglied des Fonds zu sein, selbst wenn sein Dienstverhältnis nicht mehr besteht, und jeder Person, die nach dem Tod des Bediensteten in dessen Rechte eingetreten ist;

b) jeder anderen Person, die nachweisen kann, daß sie aufgrund der Mitgliedschaft eines Bediensteten dieser Mitgliedorganisation in dem Fonds nach der Satzung des Pensionsfonds Ansprüche hat.

4. Die Zuständigkeit des Gerichts kann mit Zustimmung der Generalversammlung auch auf jede andere aufgrund eines Vertrages geschaffene, an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen teilnehmende internationale Organisation oder Institution ausgeweitet werden, wobei die Bedingungen dafür in einem vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der betreffenden Organisation oder Institution zu schließenden Sonderabkommen festgelegt werden. Jedes Sonderabkommen dieser Art hat vorzusehen, daß die betreffende Organisation oder Institution durch die Urteile des Gerichts gebunden wird und für die Zahlung einer etwaigen Entschädigung verantwortlich ist, die einem Bediensteten der Organisation oder Institution von dem Gericht zugesprochen wird, und hat unter anderem Bestimmungen betreffend ihre Beteiligung an den administrativen Vorkehrungen für die Tätigkeit des Gerichts und betreffend ihren Anteil an den Kosten des Gerichts zu enthalten."

b) Der bisherige Artikel 13 wird zu Artikel 13 Absatz 3.

2. *beschließt außerdem*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Punkt "Überprüfung des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen" aufzunehmen.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

<sup>54</sup> A/52/142/Add.1.